



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Juni 2015

Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5.20
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Kindertagespflegeplätze für Kinder mit Behinderungen

Mit Erlass vom 28.07.2014 – 322-6000.5.20 – habe ich ausgeführt, dass die Jugendämter zum 15.03. die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder mit oder mit drohender Behinderung zu melden haben. Im Rahmen der Endabrechnung könnten die Angaben zu den in Kindertagespflege betreuten Kindern mit oder mit drohender Behinderung entsprechend korrigiert werden, wenn sich Verschiebungen zur Anmeldung ergäben.

Zwischenzeitlich ist die DVO KiBiz an die mit dem „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vorgenommenen Änderungen des KiBiz angepasst worden.

Der für die Beantragung der Landesmittel für Kinder mit Behinderung maßgebliche § 1 Absatz 4 DVO KiBiz hat folgenden Wortlaut:

„(4) Das Jugendamt beantragt Landesmittel für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind, zum 1. November, 1. Februar und zum 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres beim Landesjugendamt. Im Antrag zum 31. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist. [...]" Seite 2 von 2

Der Wortlaut des Absatzes 4 unterscheidet nicht nach der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Daher gilt § 1 Absatz 4 DVO KiBiz uneingeschränkt auch für die Beantragung der Landesmittel für Kinder mit oder mit drohender Behinderung, die in der Kindertagespflege betreut werden.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Andrea Gruber